

## **Auszug aus der AVV in der aktuell vorliegenden Fassung als Verfügungsanweisung:**

Auf Grund des § 16d in Verbindung mit § 16b Absatz 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes (TSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBL I S.1105, 1818) wird nach Anhörung der Tierschutzkommission mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

### **Erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten des Tierhalters**

#### 1.1 Maßnahmen der Behörde

##### 1.1.1

Die zuständige Behörde hat sich im Rahmen ihrer Überwachungsmaßnahmen vom Vorliegen der erforderlichen Kenntnisse über die Haltungsansprüche des Tieres im Hinblick auf Ernährung, Pflege und Unterbringung sowie die entsprechenden Fähigkeiten des Tierhalters zu überzeugen, wenn für deren Fehlen konkrete Anhaltspunkte vorliegen. Ein fachgerechter Umgang mit dem Tier muß gewährleistet sein.

##### 1.1.2

Die zuständige Behörde trifft bei Nichtvorliegen der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten die notwendigen Anordnungen nach §16a (z.B. Verpflichtung zum Besuch einschlägiger Kurse oder Nachweis der Sachkunde durch ein Fachgespräch).

### **Zu § 11 (Erlaubnis für das Züchten und das Halten von Tieren sowie den Handel mit Tieren)**

12.2.1.5 Gewerbsmäßig im Sinne der Nummer 3 handelt, wer die genannten Tätigkeiten selbständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausübt.

12.2.1.5.1 Die Voraussetzungen für ein gewerbsmäßiges Züchten sind in der Regel erfüllt, wenn eine Haltungseinheit folgenden Umfang oder folgende Absatzmengen erreicht:

- Hunde: 3 oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen oder 3 oder mehr Würfe pro Jahr,
- **Katzen: 5 oder mehr fortpflanzungsfähige Katzen oder 5 oder mehr Würfe pro Jahr,**
- Kaninchen, Chinchillas: mehr als 100 Jungtiere als Heimtiere pro Jahr,
- Meerschweinchen: mehr als 100 Jungtiere pro Jahr,
- Mäuse, Hamster, Ratten, Gerbils: mehr als 300 Jungtiere pro Jahr,
- Reptilien: mehr als 100 Jungtiere pro Jahr, bei Schildkröten: mehr als 50 Jungtiere pro Jahr.

Ein gewerbsmäßiges Züchten liegt in der Regel vor, wenn bei Vögeln regelmäßig Jungtiere verkauft werden und

- mehr als 25 züchtende Paare von Vogelarten bis einschließlich Nymphensittichgröße,
- mehr als 10 züchtende Paare von Vogelarten größer als Nymphensittiche (Ausnahme:

Kakadu und Ara: 5 züchtende Paare) gehalten werden oder bei sonstigen Heimtieren ein Verkaufserlös von mehr als 4000 DM jährlich zu erwarten ist.

Als Haltungseinheit gelten alle Tiere eines Halters, auch wenn diese in unterschiedlichen Einrichtungen gehalten werden, aber auch die Haltung von Tieren mehrerer Halter, wenn Räumlichkeiten, Ausläufe und ähnliches gemeinsam benutzt werden.

Tierzuchtschauen und Tiersportveranstaltungen, die im Rahmen des Tierschutzgesetzes oder nach entsprechenden Kriterien von Zuchtverbänden als Leistungsprüfungen durchgeführt werden, werden aufgrund fehlender Gewerbsmäßigkeit von dieser Bestimmung nicht erfasst.

#### 12.2.4 Prüfung im Rahmen von §11 Abs. 2 Nr. 3

##### 12.2.4.1

Die zuständige Behörde prüft unter Beteiligung des beamteten Tierarztes - und erforderlichenfalls weiterer Sachverständiger - die örtlichen Verhältnisse durch Inaugenscheinnahme daraufhin, ob die der Tätigkeit (Anmerkung: Zucht) dienenden Räume und Einrichtungen dem §2 entsprechen. Hierzu können von Fachverbänden erstellte Unterlagen (wie z.B. die von der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT) herausgegebenen Checklisten zur Überprüfung der Tierhaltung im Zoofachhandel) zugrunde gelegt werden, ebenso die einschlägigen Gutachten des BM für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in der jeweils aktuellen Fassung.

#### 12.2.7 Zu §11 Abs. 5

Tierpflege und andere Tätigkeiten im Zusammenhang mit lebenden Wirbeltieren, für die besondere Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind, sowie die Beratung von Kunden dürfen von Auszubildenden grundsätzlich nur unter der Aufsicht sachkundiger Personen durchgeführt werden. Der Ausbildungsstand ist dabei zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Personen, die angelernt werden.

Diese AVV-Bestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die AVV vom 1.7.1988 außer Kraft.

In Anlage 6 der AVV gibt es einen Antrag, auf dem die erforderlichen Angaben für die Erteilung der Erlaubnis, gewerbsmäßig Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere, zu züchten oder zu halten etc. benannt werden.

Dazu gehören die Angaben

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Tätigkeit, für die die Erlaubnis beantragt wird
- Zucht und Haltung von Wirbeltieren außer landwirtschaftlichen Nutztieren
- Handel mit Wirbeltieren
- Zurschaustellen von Tieren bzw. Zurverfügungstellung von Tieren zu solchen Zwecken
- Anschrift der Einrichtung, in der die Tiere gehalten werden
- Name und Anschrift der für die Tätigkeit verantwortlichen Person
- Qualifikation der für die Tätigkeit verantwortlichen Person
- Nachweis der beruflichen Qualifikation
- Je nach Art der beabsichtigten Tätigkeit
- Gattung und Höchstzahl der Tiere, die jährlich gezüchtet werden sollen

- Gattung und Höchstzahl der Tiere, die jährlich gehandelt werden sollen
- Gattung und Höchstzahl der Tiere, deren Haltung beabsichtigt ist
- Beschreibung der Räume und Einrichtungen, die der Tätigkeit dienen sollen
- Unterschriften des Antragstellers sowie der für die Tätigkeit verantwortlichen Person

Diese Angaben wurden der AVV des Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20.10.1998 - betreffend Katzen - entnommen.